

**Ordnung für das weiterbildende Studium „DaZ-Schule“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 19.10.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienaufnahme; Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Status der Teilnehmenden
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums; Leistungserbringung
- § 5 Spezialisierung
- § 6 Studienabschluss und Zertifikat
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung legt die Rahmenbedingungen für das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* an der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU) Münster fest. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums erhalten vom Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität ein unbenotetes Zertifikat.

**§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) Das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* soll als Zusatzqualifikation Lehrkräfte zur Vermittlung der deutschen Sprache an Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, befähigen.
- (2) Das weiterbildende Studium vermittelt Lehrkräften linguistische, (spracherwerbs-) theoretische und didaktische Grundlagen des Lehrens und Lernens von Deutsch als Zweitsprache im schulpraktischen Kontext. Die Inhalte sind auf die Sprachlernbedarfe von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, die in Vorbereitungs- und Regelklassen oder Kleingruppen Deutsch lernen.
- (3) Aufbauend auf diesen Grundlagen vermittelt das weiterbildende Studium eine Spezialisierung entweder auf Deutsch als Zweitsprache für Jugendliche oder auf Deutsch als Zweitsprache für Kinder und Jugendliche.

**§ 3
Studienaufnahme; Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Status der Teilnehmenden**

- (1) Das weiterbildende Studium *DaZ-Schule* kann zweimal im Jahr aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des weiterbildenden Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (mindestens Bachelor). In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die die erforderliche Eignung im Beruf durch eine Tätigkeit im Bildungsbereich oder Ausbildungsbereich nachweisen können. Die Fortbildung richtet sich nicht an Bewerberinnen und Bewerber, die während der Fortbildung in einem berufsqualifizierenden Studiengang eingeschrieben sind.

Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt ferner, dass sehr gute Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des GER) die Grundlage eines DaZ-Zertifikatsstudiums bilden. Diese Kenntnisse sind durch Zeugnisse über entsprechende Sprachprüfungen nachzuweisen.

(3) Bei der Platzvergabe sind folgende Kriterien relevant:

- a. volle Lehramtsbefähigung (abgeschlossenes Referendariat)
 - b. aktuell vermehrt Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache
- Die Plätze werden wie folgt vergeben:

1. Bewerber/innen, die beide Kriterien erfüllen
2. Bewerber/innen, die nur a. erfüllen
3. Bewerber/innen, die nur b. erfüllen
4. Bewerber/innen, die beide Kriterien nicht erfüllen und dennoch ein spezielles berufliches Interesse an der Weiterbildung haben

Bei gleichen Voraussetzungen mehrerer Bewerber/innen wird die Platzvergabe durch ein Losverfahren entschieden.

§ 4

Gliederung und Umfang des Studiums; Leistungserbringung

(1) Das Studium ist in zwei Kursen organisiert, wobei in einem Kurs die Spezialisierung gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt. Die Lehrveranstaltungen werden durch das Centrum für Mehrsprachigkeit und Spracherwerb (CEMES) im Germanistischen Institut der WWU bereitgestellt. Das Weiterbildungsstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 180 Stunden und setzt sich aus 60 Stunden Präsenzzeit sowie 120 Stunden eigenständiger Vor- und Nachbereitung (einschließlich Leistungsnachweisen) zusammen. Für das erfolgreiche Absolvieren des Zertifikatsstudiums werden sechs Leistungspunkte vergeben.

(2) In den Kursen sind die folgenden Leistungsnachweise zu erwerben:

- a. schriftlicher Abschlusstest (Grundlagenseminar)
- b. fünf schriftlich dokumentierte Praxis- bzw. Reflexionsaufgaben, die sich auf DaZ-spezifische oder -relevante Themen beziehen (Spezialisierungsseminar)

§ 5

Spezialisierung

Die Seminarleitung weist den Teilnehmenden die Spezialisierung gemäß § 2 Satz 3 zu, die ihrem Arbeitskontext entspricht. Die Spezialisierung wird im Zertifikatszeugnis vermerkt.

§ 6

Studienabschluss und Zertifikat

(1) Das weiterbildende Studium dauert ein Schulhalbjahr bzw. fünf Monate.

(2) Der Abschluss des weiterbildenden Studiums setzt voraus

- a. eine aktive und regelmäßige Teilnahme in den Kursen. Das setzt insgesamt eine Anwesenheit von mindestens 80 % der Präsenzzeit voraus, was 48 von 60 Stunden entspricht
 - b. Erbringen der Leistungsnachweise
- (3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, erhält die/der Teilnehmende ein unbenotetes Zertifikat des Germanistischen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität, welches von der wissenschaftlichen Leiterin/dem wissenschaftlichen Leiter des CEMES unterschrieben wird. Die Spezialisierung und die Summe der Leistungspunkte werden im Zertifikat vermerkt.

§ 7

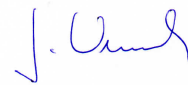
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die nach Inkrafttreten der Ordnung ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Juni 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 19. Oktober 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels